

947	aus Papier der Nummern 939, 940, 942, 943 und 946 oder damit ganz oder teilweise überzogen; vergoldete, versilberte, bronzierte, fein bemalte Waren; gepresste oder sonst geformte Gegenstände aus Steinpappmasse, gefärbt, lackiert oder gefirnißt; Abziehbilder, Briefmarken (nicht entwertet), Blumen, Lampenschirme, Laternen, Siegelmarken, Papierwäsche, ausgeschnittene und ausgestanzte Bilder und Figuren, sowie andere feine Waren und Luxusgegenstände	Geltender Zollsatz.	teils 24 teils 12 teils frei teils wie Ledertapeten 12 in Verbindung mit Holz oder Eisen 24 Formerarbeit aus Steinpappe (Steinpappmasse), nicht gefärbt, nicht gefirnißt, nicht lackiert, auch in Verbindung mit ungefärbtem, unlackiertem, unpoliertem Holz od. Eisen 4
948	andere Waren		
	(*949/50) in Verbindung mit anderen Stoffen als Holz oder Eisen, nämlich:		
949	in Verbindung (auch ganz oder teilweise überzogen) mit Gespinnsten oder Gespinnstwaren, ganz oder teilweise aus Seide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinnstwaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder sammetartigen Geweben, Perrückenmacherarbeit, zugerichteten Schmuckfedern, feingeformter Wachsarbeit oder Halbedelsteinen; Papier und Pappe, mit den bezeichneten Gespinnstwaren ganz oder teilweise überzogen; Papierwäsche mit Unterlagen oder Zwischenlagen von Gespinnstwaren aller Art; Stickereien auf Papier oder Pappe		verschieden: 24 120 200 900
950	in Verbindung mit anderen Gespinnsten oder Gespinnstwaren oder mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen; Papier und Pappe, mit anderen als den in Nr. 949 bezeichneten Gespinnstwaren ganz oder teilweise überzogen, oder mit Unterlagen oder Zwischenlagen von Gespinnstwaren aller Art oder von Drahtgeflecht		24
	Anmerkung zu Nr. 947 bis 950. Bedruckte Empfehlungs-, Geschäfts-, Besuchs- und ähnliche Karten aus Papier oder Pappe werden nach Nr. 947 bis 950 verzollt. (*951/2) Tapeten (auch Randborten):		
951	aus Papier der Nr. 946	wie Ledertapeten	

952	aus anderem Papier oder dünnen pappartigen Blättern	Geltender Zollsatz.	24
953	Spiellarten von jeder Gestalt und Größe, neben der inneren Abgabe		br. 60
954	Papierpäne (Abfälle von der Papierverarbeitung); beschriebenes und bedrucktes Papier als Altpapier (Makulatur); Papier, Pappe, Papier und Pappwaren, lediglich zum Einstampfen verwendbar; entwertete Briefmarken		frei
Zwölfter Abschnitt.			
Bücher, Bilder, Gemälde.			
955	Bücher in allen Sprachen, gedruckt oder geschrieben, auch mit beigedruckten, beigehefteten oder beigelegten Bildern aller Art; Papier, beschriebenes; Papier, bedrucktes, mit Ausnahme des im elften Abschnitt genannten; Musiknoten; Bücher mit Schriftzeichen für Blinde; alle diese auch gebunden; Kalender, auch gebunden, mit Ausnahme der als Papierwaren zu verzollenden Taschen-, Block-, Schreib- und dergleichen Kalender		frei { ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes; jedoch sind Schreibkalender wie Buchbinderarbeiten zu verzollen.
956	Landkarten, Seekarten und andere Karten zu wissenschaftlichen Zwecken auf Papier oder anderen Stoffen, auch eingebunden oder auf Pappe, Geweben oder dergleichen aufgezogen, sowie in Verbindung mit Leisten oder dergleichen		frei { ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes.
957	Bilder auf Papier (Kupferstiche, Stiche anderer Art, Steindrucke, Lichtbilder [Photographien] und Lichtdrucke aller Art, Holzschnitte u. s. w.) in Schwarz- oder Farbendruck, auch eingebunden oder auf Pappe, Geweben oder dergleichen aufgezogen, mit Ausnahme des Bilderpapiers und der wie dieses zu verzollenden Bilder; Zeichnungen, auch eingebunden oder auf Pappe, Zeugstoffen oder dergleichen aufgezogen		frei
958	Gemälde (gemalte Bilder) auf Holz, unedlen Metallen, Geweben aus pflanzlichen Spinnstoffen, Papier oder Stein; Farbendruckbilder auf Geweben aus pflanzlichen Spinnstoffen		frei
Anmerkungen zum zwölften Abschnitt.			
1. Bücher, Kalender, Bilder, Musiknoten u. s. w. mit Einbänden, die ihrer Beschaffenheit nach mit mehr als . . . M für 1 dz zollpflichtig sind, unterliegen den Zollsätzen für die Einbände.			

